

rechtsverbindlich seit 02.08.2003



STADT LEIPZIG RATSVERSAMMLUNG

RB

Drucksache Nr. III/2927

Einreicher: Stadtentwicklung und Bau

Nr. RBIII-1334/03

Beschluss

der 49. Ratsversammlung

vom 18.06.2003

Betrifft: Erhaltungssatzung für das Gebiet "Siedlung Mariental"; Satzungsbeschluss

Die Ratsversammlung beschließt die Erhaltungssatzung gemäß § 172 BauGB für das Gebiet "Siedlung Mariental".

Tiefensee
Oberbürgermeister

Leipzig,

30.6.03



Votum: 55/0/0

Erhaltungssatzung

für das Gebiet

„Siedlung Mariental“

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) in der zuletzt geänderten Fassung und des § 172 des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) in der zuletzt geänderten Fassung, hat die Ratsversammlung der Stadt Leipzig in ihrer Sitzung am 18.06.2003 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird begrenzt:

im Nordwesten: von der Zwickauer Straße

im Nordosten: vom Triftweg. Bestandteil des Satzungsgebietes sind jedoch - da noch zur Siedlung Mariental gehörig - auch die nordöstlich des Triftweges liegenden Flurstücke 1122, 1121, 1123, 1124, 1151, 1164, 1167, 1168, 1169, 1170, 1171, 1178, 1179 1180 und 1176 der Gemarkung Connewitz

im Süden: von der Probstheidaer Straße

im Westen: von der östlichen Grenze des Flurstücks 1389, der östlichen und nördlichen Grenze des Flurstücks 1548, der westlichen Grenze des Flurstücks 1550, der westlichen und nördlichen Grenze des Flurstücks 1553, der nördlichen Grenze des Flurstücks 1555, der südlichen und östlichen Grenze des Flurstücks 1559 der Gemarkung Connewitz

im Norden: vom Hirtenweg, dem mittleren Abschnitt des Rübezahlwegs und der südlichen Grenze des Flurstücks 1593 der Gemarkung Connewitz.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist im beiliegenden Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung. (§ 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

§ 3 Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Stadt erteilt.

§ 4 Ausnahmen

Gemäß § 174 Abs. 1 BauGB sind Grundstücke, die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienen und Grundstücke, die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichnet sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € belegt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tiefensee
Oberbürgermeister



Leipzig, 30.6.03